



Hat ein Patient
Schmerzen, ist
er unzufrieden

Patient holt
medizinische
Bewertung ein

ARCHIV
CB 10 | 2015
Seite 14



STRATEGIE

Wenn der Patient mit einem Prozess droht: Das sollte der Chefarzt jetzt beachten!

von Rainer Hellweg, Fachanwalt für Medizinrecht, armedis Rechtsanwälte, Hannover, www.armedis.de

Wenn ein Patient nach einer Krankenhausbehandlung mit einem Haftungsprozess droht, kann dies auch den Chefarzt betreffen: Er kann beispielsweise direkt in Anspruch genommen oder zur ärztlichen Stellungnahme aufgefordert werden. Daher ist es wichtig zu verstehen, welche „Dynamik“ beim Patienten entstehen kann und wie ein Arzthaftungsprozess und dessen außergerichtliches „Vorspiel“ verlaufen. Verfahrenstaktisch sollte der Chefarzt in dieser Lage keine Fehler begehen! |

Wie geht der Patient eigentlich vor?

Wer sagt dem Patienten eigentlich, dass ein Kunstfehler vorliegen könnte? Nach dem Ende eines Krankenhausaufenthalts hat der Patient zunächst einmal seinen subjektiven Eindruck – z. B. inwieweit Schmerzen bestehen und ob das Behandlungsziel erreicht wurde. Wenn Beschwerden persistieren, ist der Patient unzufrieden. Damit ist aber natürlich noch keine Aussage darüber getroffen, ob den Ärzten während des Krankenhausaufenthalts ein Behandlungsfehler unterlaufen ist.

Um zu überprüfen, ob die Geltendmachung von Haftungsansprüchen überhaupt diskutabel ist, benötigt der Patient eine medizinische Bewertung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die während des vorangegangenen Krankenhausaufenthalts erfolgt sind. An diesem Punkt gibt es für den Patienten mehrere Möglichkeiten:

- Er kann einen niedergelassenen Arzt konsultieren – etwa den, der ihn ambulant weiterbehandelt. Während früher eine „Kollegenschelte“ verpönt und eher die Ausnahme war („Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“), erlebt man heute, dass Ärzte gegenüber Patienten offener über mögliche Behandlungsfehler des Vorbehandlers sprechen.
- Der Patient holt beim Arzt seiner Wahl ein sogenanntes „Privatgutachten“ ein (vgl. CB 10/2015, S. 14: „Privatgutachten“ – eine Gefahr für den Chefarzt?). Dessen Kosten sind ausschließlich vom Patienten zu tragen und auch im nachfolgenden Prozess in aller Regel nicht erstattungsfähig. In keinem Fall ersetzt das Privatgutachten ein Gerichtsgutachten, das im anschließenden gerichtlichen Verfahren einzuholen ist.
- Der Patient wendet sich an seine Krankenkasse und erlangt auf diesem Wege ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Der Vorteil für den Patienten: Die Begutachtung ist für ihn kostenlos. Allerdings ist die Qualität dieser Gutachten erfahrungsgemäß auch sehr unterschiedlich.

PRAXISHINWEIS | Zu den Gutachten des MDK sollten Sie als Chefarzt wissen: Die Krankenkasse, in deren Auftrag der MDK-Gutachter tätig wird, hat ein Eigeninteresse. Denn wenn letztlich ein Behandlungsfehler bejaht werden sollte, kann die Krankenkasse die Kosten für die Nachbehandlung vom „Schädiger“ ersetzt verlangen. Daher sollten Sie vorsichtig sein beim Umgang mit solchen Gutachtern: Diese sind nicht per se neutral.

Ein „scharfes Schwert“ des Patienten besteht darin, dass er theoretisch sogleich Strafanzeige gegen den Chefarzt oder den nachgeordneten Arzt, dem ein Behandlungsfehler angelastet werden soll, stellen kann. Denn juristisch gilt: Jeder Heileingriff erfüllt den Tatbestand einer Körperverletzung, wenn er nicht lege artis durchgeführt wird oder bei dem nicht ordnungsgemäß aufgeklärt oder eingewilligt wurde.

Falls der Patient die Staatsanwaltschaft motivieren kann, ein Gutachten einzuholen, wäre auch dieses für den Patienten kostenfrei. Viele Patientenanwälte raten ihren Mandanten jedoch – zu Recht – von einem solchen Vorgehen ab, da der Gebrauch dieses „scharfen Schwerts“ es meist unmöglich macht, sich doch noch gütlich zu einigen.

Welche Rolle spielt der „Patientenanwalt“?

Einige Chefärzte beklagen, dass Patienten von ihren Rechtsanwälten erst zu einem Haftungsprozess animiert würden, von dem am Ende vor allem der Advokat finanziell profitiert. Dies mag in einigen Fällen so sein, ändert aber nichts an dem jedem Bürger selbstverständlich zustehenden Recht, einen Anwalt zu konsultieren. Wurde dieser beauftragt, kann der Arzt dies sowieso nicht mehr verhindern und „dazwischengrätschen“. Umso wichtiger ist es dann für den Chefarzt, sich verfahrenstaktisch klug zu verhalten.

Der Patient schreibt der Klinik: Was tun?

Wenn ein Patient an die Klinik bzw. den Arzt schreibt und ihm darin einen Behandlungsfehler vorwirft und vielleicht sogar Haftungsansprüche erhebt, sollte der Chefarzt einen kühlen Kopf bewahren. Manche Chefärzte sind geneigt, selbst zu antworten und die Sache „geradezurücken“, bevor Juristen ins Spiel kommen. Von einem solchen Vorgehen ist aber dringend abzuraten!

Juristische Winkelzüge kennen Chefärzte meist nicht

Grund für die hier geratene Zurückhaltung: Wer als Chefarzt einen Brief an den Patienten schreibt, kennt naturgemäß nicht sämtliche juristischen Winkelzüge, die einem später von der Haftpflichtversicherung oder vom Richter um die Ohren gehauen werden können. Wird der Prozess aufgrund der chefärztlichen Korrespondenz verloren, könnte die Haftpflichtversicherung die Deckung vermeiden mit dem Argument, der Chefarzt habe die Prozessniederlage verschuldet.

PRAXISHINWEIS | Wenn Sie – oder die Klinikleitung – ein Schreiben des Patienten erhalten, das auf einen Haftungsstreit hindeutet, sollten Sie die Rechtsabteilung einschalten und sich mit der Haftpflichtversicherung abstimmen.

Strafanzeige gegen Chefarzt als besonders „scharfes Schwert“

Treiben Anwälte den Patienten erst in den Prozess?

Chefarzt sollte Brief des Patienten nicht allein beantworten

Versicherung führt
Korrespondenz mit
Patient meist selbst

Patient muss Bitte
auf Einsichtnahme
nicht begründen

Besonderheiten
gelten bei psychia-
trischen Patienten

Patientenbrief erhalten: Wie geht es dann weiter?

Meist gehen die Haftpflichtversicherer so vor, dass sie die außergerichtliche Korrespondenz mit dem Patienten oder dessen Anwalt zunächst selbst führen. In diesem Zusammenhang wird der Chefarzt häufig um eine interne fachmedizinische Stellungnahme gebeten – meist zu den medizinischen Aspekten des Vorwurfs eines Behandlungsfehlers sowie hierzu möglichen Gegenargumenten. Für diese Stellungnahme sollte sich der Chefarzt in seinem eigenen Interesse ausreichend Zeit nehmen. So geht kein medizinisches Argument verloren, das den Prozess am Ende wenden könnte.

Patient darf seine Akte einsehen

Muss der Chefarzt dem unzufriedenen Patienten Einsicht in die Behandlungsdokumentation gewähren? Die Antwort ist: Ja! Dem Einsichtsrecht des Patienten kann sich der Arzt nicht widersetzen. Der Patient braucht auch nicht zu begründen, warum er die Akte einsehen will. Hier sollten sich Arzt und Klinik daher kooperativ zeigen und dem Patienten keine Steine in den Weg legen – zumal dies vor Gericht keinen guten Eindruck hinterlässt!

Unvorteilhafte Einschätzungen können geschwärzt werden

Das Einsichtsrecht des Patienten erstreckt sich auf alle objektiven Befunde, nicht aber auf lediglich subjektive Wertungen der behandelnden Ärzte. Kränkende Bewertungen wie z. B. die Titulierung des Patienten als „schwierig“ oder als „Querulant“ oder unvorteilhafte Einschätzungen können daher geschwärzt werden. Besonderheiten gelten bei psychiatrischen Patienten, wenn Bedenken gegen eine Offenlegung der Befunde bestehen.

PRAXISHINWEIS | Dem Patienten muss gestattet werden, entweder in die Originalakte in der Klinik Einsicht zu nehmen oder man überlässt ihm Kopien der Behandlungsakte. Letzteres kann davon abhängig gemacht werden, dass der Patient zuvor die entstehenden Kopierkosten erstattet.

Wer vertritt den Chefarzt im Prozess?

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Hier muss der Chefarzt also anwaltlich vertreten werden, wenn ihn der Patient – etwa zusätzlich zum Krankenhausträger – verklagt hat. Regelmäßig wird die für die Klinik zuständige Haftpflichtversicherung auch für den Chefarzt den Anwalt stellen.

Im Prozess kann es aber zu Situationen kommen, in denen die Interessen von Klinikträger und Chefarzt auseinanderfallen. Dies ist etwa der Fall bei umfangreichen Prozessen mit großen Haftungssummen – also dann, wenn die Klinik einen „Schuldigen“ braucht. Hier ist dem Chefarzt zu empfehlen, sich einen eigenen Anwalt zu suchen, der ausschließlich seine Interessen vertritt.

DOWNLOAD

Info-Broschüre über
Arbeit der Gutachter



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Informationen über die Arbeit einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler finden Sie z. B. unter aekno.de/downloads/aekno/gak-infobroschuere-2015.pdf
- Haftungsprozess und Strafverfahren: Wie sollten sich Ärzte verhalten? in CB 10/2015, S. 11